

E 2001 (D) 2/268

*Le Chef du Département politique, G. Motta,
à la Direction générale de la Banque nationale*

Copie

L C.42.10.F.-SX.

ad Sr/F.

Bern, 4. März 1939

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Schreibens vom 2. März¹ betreffend eine neue Anleihe der französischen Republik von insgesamt ca. Fr. 315 000 000.— zu bestätigen und erlauben uns, Ihnen die Stellungnahme unseres Departements bekannt zu geben.

Anlässlich der zu Ende des abgelaufenen Jahres erfolgten Ausgabe der 4%igen unifizierten Anleihe der französischen Republik hatten wir an unsere Zustimmung die Bedingung geknüpft, dass unser Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich die parlamentarische Genehmigung erhalte und sodann unverzüglich in Kraft gesetzt werde. Diese Bedingung wurde in der Folge er-

1. *Non reproduite. Au sujet de la convention franco-suisse sur la double imposition, cf. E 2001 (D) 3/209.*



füllt. Da das Abkommen schon auf den 31. Dezember 1939 gekündigt werden kann, besteht die Gefahr, dass trotz der eben erst erfolgten Ratifizierung, die französische Regierung die Kündigung ausspricht, wenn an der Aufrechterhaltung des Abkommens in Frankreich keine Interesse besteht. Es ist für unser Land von grossen Wert, dass das Abkommen, das seine Wirkungen eben erst zu äussern beginnt, nicht auf den nächsten Termin ausser Kraft gesetzt werde. Wir machen demnach die Zustimmung unseres Departements, zu der neuen Anleihetransaktion, von der Bedingung abhängig, dass die französische Regierung die Zusicherung gebe, während der Dauer der Anleihe, d.h. während 6 Jahren das Doppelbesteuerungsabkommen nicht zu kündigen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe der 4%igen unifizierten Anleihe hatten wir Sie ferner gebeten, die Unterhändler der Kreditanstalt und des Bankvereins zu veranlassen, der französischen Regierung zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat es gerne sehen würde, wenn die seit mehreren Jahren gegen die Basler-Handelsbank und die Schweizerische Diskontbank hängigen fiskalischen Verfahren im Sinne einer raschen, für die Banken günstigen Lösung, endgültig beigelegt werden könnten. Inzwischen wurde bekannt, dass Verhandlungen zur Regelung dieser Angelegenheiten eingeleitet wurden. Wir geben der Erwartung Ausdruck, dass diese Besprechungen zum gewünschten Ziele führen werden. Unter dieser Voraussetzung sehen wir davon ab, die rasche Beilegung dieser Kontroversen zur ausdrücklichen Bedingung für unsere Zustimmung zu machen. Den Unterhändlern der Banken wäre Auftrag zu erteilen, hievon die französische Regierung in Kenntnis zu setzen.

ANNEXE

*Notice du Ministre de Suisse à Paris, W. Stucki,
sur un entretien avec le Ministre français des Finances, P. Reynaud*

Paris, 13 mars 1939

Der Finanzminister hat mich heute zu sich gebeten und mir folgendes mitgeteilt:

Die schweizerischen Bankiers informierten uns darüber, dass der Bundesrat an die Zustimmung zur neuen Anleihenskonversion die Bedingung knüpft, dass die französische Regierung während der neuen Anleihensdauer, sechs Jahre, das Doppelbesteuerungsabkommen nicht kündige. Ich bin etwas erstaunt, sagt Herr Paul Reynaud, dass die Schweiz, die nicht nur kein neues Geld gibt, sondern altes zurückerhält, glaubt eine Bedingung stellen zu können, während Holland, bei dem es sich wirklich um neuen Kapitalexport handelt, nichts verlangt.

Abgesehen davon, ist es der französischen Regierung nicht möglich, die schweizerische Bedingung anzunehmen, weil dies einer Änderung des vom französischen Parlament ratifizierten Abkommens gleichkäme, und zwar in einem sehr wichtigen Punkte, dem der Dauer des Abkommens. Die französische Regierung müsste deshalb ans Parlament gelangen, wo mit Sicherheit eine grosse Diskussion entstünde, namentlich mit Bezug auf die «assistance fiscale», die bekanntlich für alle Kreise des «Front populaire» ein besonders wichtiger Punkt ist. Eine Ablehnung durch das Parlament wäre mit umso grösserer Sicherheit zu erwarten, als die französische Regierung auf dem Gebiete der «assistance fiscale» nicht einmal auf dem limitierten Gebiet des Anhanges zum Doppelbesteuerungsabkommen etwas Positives vorweisen könnte.

Herr Paul Reynaud bittet deshalb den Bundesrat, auf die gestellte Bedingung zu verzichten.

Ich antwortete: Ich bin in keiner Weise autorisiert, in dieser Angelegenheit irgend welche Erklärungen abzugeben und muss mich darauf beschränken, diejenigen des französischen Finanzministers nach Bern weiterzuleiten. Ganz persönlich möchte ich immerhin bemerken:

- a. dass die schweizerische Nationalbank die Behauptung, es werde aus der neuen Finanztransaktion ein Kapitalrückfluss nach der Schweiz entstehen, in Zweifel setzt,
- b. dass bei der letzten Transaktion, vor einigen Monaten, die Situation umgekehrt war, indem die Schweiz mehr leistete als Holland, so dass heute wirklich nur von einem billigen Ausgleich gesprochen werden könne,
- c. dass die bei Anlass der letzten Transaktion von der Schweiz gestellte Bedingung, Ratifikation des Doppelbesteuerungsabkommens, nicht etwa für sie einen neuen und ungewöhnlichen Vorteil bedeutete, sondern eine absolute Selbstverständlichkeit,
- d. dass es wohl richtig sei, dass das Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz vielleicht mehr Vorteile bringe als Frankreich, die aber nur eine kleine Kompensation bedeute für andere schweizerisch-französische Verträge, wie dem Handelsvertrag, bei dem die Vorteile ganz überwiegend auf französischer Seite liegen,
- e. dass man verstehen müsse, dass man in Bern nach den gemachten Erfahrungen etwas vorsichtig sei und unter keinen Umständen riskieren könne, dass das Doppelbesteuerungsabkommen kurz nach seiner endlichen Inkraftsetzung schon wieder gekündigt werde.

Im Verlaufe des weitern Gesprächs erklärt der Finanzminister, dass, solange er in seiner jetzigen Stelle sei, das Doppelbesteuerungsabkommen nicht gekündigt werde und dass er auch der französischen Regierung vorschlagen könne, der Schweiz die Erklärung abzugeben: «Le Gouvernement français n'a pas l'intention de dénoncer la Convention sur la double-imposition dans le courant de l'année 1939.» Er sei überzeugt, dass, wenn man von der ganzen Angelegenheit möglichst wenig spreche, auch nach 1939 kein Mensch an die Kündigung denken werde. Weitergehende *rechtliche* Verbindungen einzugehen, sei ihm aber absolut unmöglich. Endlich fügte er noch bei: Wenn die ganze Konversionstransaktion an der schweizerischen Bedingung scheitern sollte, so würde dies hier sehr unliebsames Aufsehen erregen und könnte dann gerade, aus der Verärgerung heraus, zu einer Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens auf den nächsten Termin führen.

Ich versprach dem Finanzminister, ihm so rasch als irgend möglich die Antwort meiner Regierung zukommen zu lassen².

2. *Finalemment, l'emprunt sera lancé publiquement en mai 1939.*

Sur la ratification de l'accord sur la double imposition avec la France, cf. les procès-verbaux du Conseil fédéral du 14 février et du 18 avril 1939 (E 1004.1 1/382 et 384).